

TE Bwvg Beschluss 2018/9/5 W256 2200904-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.2018

Entscheidungsdatum

05.09.2018

Norm

B-VG Art.133 Abs4

BVwGG §21 Abs3

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

Spruch

W256 2200904-1/7E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Caroline Kimm als Vorsitzende, der fachkundigen Laienrichterin Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz und dem fachkundigen Laienrichter Bruno Mölzer als Beisitzer über die E-Mail der XXXX vom 15. Juli 2018 vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei XXXX in XXXX, u.a. wegen Verletzung im Recht auf Datenschutz beschlossen:

A) Das Verfahren wird eingestellt.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

In ihrer am 15. Juli 2018 beim Bundesverwaltungsgericht eingebrachten E-Mail brachte die Beschwerdeführerin folgendes (auszugsweise wortwörtlich wiedergegeben) vor:

"Ich erhebe eine Maßnahmenbeschwerde als Rechtsmittel gegen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt innerhalb der gesetzlich gesetzten Frist, bezüglich der Richtlinienverordnung §§31 ff SPG, da die Polizei XXXX diese Verhaltensbestimmungen vermutlich mehrfach verletzt hat, ich dadurch in meinen Rechten verletzt worden bin, im Datenschutzrecht, im Eigentumsrecht, im Recht auf Achtung des Privatlebens Art. 8 EMRK, Art. 2 und 3 EMRK, vermutlich verleumdet worden bin, und zwar am 3.

Juni 2018. Mein rechtlicher Beistand ist die

Rechtsanwaltskanzlei XXXX und ich ersuche die Ergebnisse dorthin zu

